

BGer 9C 299/2013 vom 6. Juni 2013

Bundesgericht, 2013-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_299_2013

FR: TF 9C 299/2013 du 6 juin 2013

IT: TF 9C 299/2013 del 6 giugno 2013

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 06.06.2013 9C 299/2013 (9C_299/2013)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit social 06.06.2013 9C 299/2013 (9C_299/2013) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 06.06.2013 9C 299/2013 (9C_299/2013)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_299/2013 {T 0/2}
Urteil vom 6. Juni 2013 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte C._____, vertreten durch Fürsprecher Daniel Küng, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Thurgau, Rechts- und Einsprachedienst, St. Gallerstrasse 13, 8500 Frauenfeld, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 27. März 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 27. April 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 27. März 2013, in Erwägung, dass das kantonale Gericht mit dem angefochtenen Entscheid die Beschwerde der C._____ in dem Sinne guthiess, als es die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Thurgau vom 5. Oktober 2012 aufhob und die Sache an diese zurückwies, damit sie, nach Einholung eines polydisziplinären Gutachtens, über den Rentenanspruch ab 1. Dezember 2009 neu entscheide, dass es sich beim vorinstanzlichen Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass die Beschwerdeführerin in keiner Weise darlegt und auch nicht ersichtlich ist, dass eine dieser Eintretensvoraussetzungen erfüllt ist (zum Erfordernis der rechtsgenügenden Begründung vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), dass solches auch nicht ersichtlich ist, zumal ein Rückweisungsentscheid, mit dem eine Sache zu neuer Abklärung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt (BGE 137 V 314 E. 2 S. 316 f.; 133 V 477 E. 5.2.2 S. 483), und mit der ergänzenden Sachverhaltsabklärung grundsätzlich kein bedeutender Aufwand an Zeit und Kosten verbunden ist (SVR 2012 IV Nr. 23 S. 97, 9C_329/2011 E. 3.3 mit Hinweisen), dass demzufolge im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 BGG auf die insgesamt offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht einzutreten ist, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Aussetzung des

Verfahrens zweckmässig sein soll, zumal dessen Ausgang nicht vom Ergebnis einer kardiologischen und psychiatrischen Begutachtung resp. einem diesbezüglich rechtskräftigen Entscheid abhängt, weshalb der beantragten Sistierung nicht stattzugeben ist (Art. 6 Abs. 1 BZP [SR 273] in Verbindung mit Art. 71 und Art. 32 Abs. 1 BGG), dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Das Sistierungsbegehren wird abgewiesen. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Juni 2013
Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Meyer Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.